

Bestandsaufnahme II:  
Anwendungspraxis aus Perspektive der Justiz



# Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland aus Perspektive der Bundesanwaltschaft

Peter Frank

„Gerechtigkeit ohne Stärke ist Ohnmacht, Stärke ohne Gerechtigkeit ist Tyrannei.“ Dieser Gedanke von *Blaise Pascal*<sup>1</sup> liegt letztlich auch dem Völkerstrafrecht und seinem weltweiten Geltungsanspruch zugrunde. Es widerspricht unserer Rechtsstaatsidee, Willkür und Tyrannei und den davon ausgehenden schwersten Verbrechen tatenlos zuzusehen, auch wenn sie nicht in unserem Land, sondern an anderen Orten in der Welt stattfinden. Auf die Justiz wird in den betroffenen Ländern regelmäßig kein Verlass mehr sein. Sie ist dort oftmals ihrer Macht beraubt oder – schlimmer noch – zum Instrument der Machthaber verkommen. Dass nach dem Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg von 1946 – der Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts – am selben Ort der sogenannte Nürnberger Juristenprozess folgte, verdeutlicht dies.

Im Übrigen muss sich die Justiz während andauernder militärischer Konfrontationen leider oft mit einer nachgeordneten Rolle begnügen: Mit dem Nürnberger Tribunal war das Völkerstrafrecht zwar geboren, in der nachfolgenden langen Ära des Kalten Krieges wurde die internationale Ordnung jedoch in erster Linie durch die Logik der atomaren Abschreckung bestimmt. Weitere Fortschritte auf völkerstrafrechtlichem Gebiet fanden in dieser Zeit nicht statt.

Erst nach dem Ende des kalten Krieges konnte das Statut von Rom beschlossen und der Internationale Strafgerichtshof gegründet werden und erst dann wurde das sogenannte Weltrechtsprinzip auch in §1 S.1 des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs verankert. Seit dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs wartete man dann umso gespannter, wann es zur Feuertaufe der nationalen Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland kommen würde.

---

1 *Pascal*, Gedanken über die Religion und einige andere Gegenstände (*Pensées sur la religion et sur quelques autres sujets*) (Erstdruck 1669/70), im französischen Original: „La justice sans la force est impuissante; la force sans la justice est tyrannique.“

## *I. Skepsis und zögerlicher Start*

Man musste etwas länger warten. Das mag auch daran gelegen haben, dass die Justiz – die Bundesanwaltschaft nicht ausgenommen – am Anfang vielleicht noch etwas das Feuer gescheut hat. Zunächst herrschte in der Justiz überwiegend Skepsis vor, ob die nationalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte tatsächlich dazu fähig und berufen seien, Völkerstraftaten zu verfolgen.

Organisatorisch machte sich die Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs in meiner Behörde zunächst kaum bemerkbar. Die Bearbeitung von völkerstrafrechtlichen Fällen war anfangs nur einem bereits existierenden Ermittlungsreferat zugeordnet, in dem lediglich ein Staatsanwalt mit der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch betraut war. Erst im Jahr 2009 wurde ein eigenes Referat für die Ermittlung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch eingerichtet, in dem zunächst drei Staatsanwälte tätig waren. Dann nahm jedoch die Anzahl der mit Völkerstrafrecht befassenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte innerhalb kurzer Zeit sehr rasch zu.

Der Rückblick auf die Strafverfolgungspraxis der Bundesanwaltschaft seit der zweiten Hälfte der 2000er Jahre ist gekennzeichnet einerseits von einer zunehmenden Dynamik und markanten Meilensteinen, andererseits aber auch von erheblichen Herausforderungen. Ich möchte dies an einigen Beispielen verdeutlichen.

## *II. Die ersten Ermittlungsverfahren und Anklagen - „Ruanda-Verfahren“*

Das erste Ermittlungsverfahren, das schließlich zwei Jahre später zu einer Anklageerhebung führte, wurde im Jahr 2008 eingeleitet und betraf einen ehemaligen ruandischen Bürgermeister, dem wir die Beteiligung am Völkermord in Ruanda zur Last legten.<sup>2</sup> Der Angeklagte wurde drei Jahre nach Beginn des Verfahrens im Februar 2014 am 120. Hauptverhandlungstag wegen Beihilfe zum Völkermord zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren

---

2 Generalbundesanwalt, Pressemitteilungen v. 26. Juli 2010, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/Pressemitteilung-vom-26-07-2010.html?nn=478200>>, und vom 18. August 2010, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/Pressemitteilung-vom-18-08-2010.html?nn=478200>>.

verurteilt.<sup>3</sup> Nachdem wir erfolgreich Revision eingelegt hatten, endete das Verfahren im Dezember 2015 schließlich nach erneuter Hauptverhandlung mit einer Verurteilung des Angeklagten wegen (mittäterschaftlich begangenen) Völkermordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld.<sup>4</sup> Allerdings waren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht Gegenstand des Verfahrens. Auf die vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs begangene Tat des Angeklagten gelangte vielmehr mit § 220a StGB noch altes Recht zur Anwendung.<sup>5</sup>

Der erste große Prozess, in dem Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch verhandelt wurden, und die – auch angesichts der Komplexität und Dauer des Verfahrens – erste entscheidende Bewährungsprobe begann im Mai 2011 vor dem Oberlandesgericht Stuttgart. Auch in diesem Verfahren saßen ruandische Staatsangehörige auf der Anklagebank. Dem ehemaligen Präsidenten und dem früheren Vizepräsidenten der ruandischen Miliz *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR)<sup>6</sup> wurde zur Last gelegt, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeordnet zu haben.<sup>7</sup> Die Miliz hatte im Ostkongo marodiert und die dortige Bevölkerung mit Terror überzogen.<sup>8</sup>

3 OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2015, 4846.

4 OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2016, 515.

5 Zur praktischen Bedeutung der Norm im Zusammenhang mit dem Bosnien-Konflikt der Jahre 1992-1995 vgl. Schäfer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafrecht, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 237.

6 Mit rechtskräftigem Urteil des OLG Düsseldorf vom 5. Dezember 2014 wurde die FDLR erstmals als terroristische Vereinigung eingestuft. Als Katalogtaten im Sinne des § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB hat der Staatsschutzsenat Tötungsdelikte gemäß den §§ 211 und 212 StGB sowie Kriegsverbrechen der Plünderung nach § 9 VStGB festgestellt.

7 In § 4 VStGB ist die Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter geregelt. Neben der formellen rechtlichen Stellung setzt eine Strafbarkeit nach dieser Norm objektiv voraus, „dass der Vorgesetzte die Möglichkeit hat, das Verhalten seiner Untergebenen faktisch zu bestimmen, insbesondere Straftaten wirksam zu unterbinden“ (BGHSt 55, 157, Rn. 36). Zur subjektiven Tatseite hat der BGH festgehalten: „Der Vorgesetzte muss ferner erkennen oder mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass der Untergebene eine Straftat nach dem VStGB zu begehen beabsichtigt. Dabei reicht es jedenfalls aus, wenn sein bedingter Vorsatz die Art der zu begehenden Straftat – etwa Tötungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB – umfasst und sich weiter darauf erstreckt, dass derartige Taten bei dem Einsatz der ihm unterstellten Truppen im Kampfgebiet begangen werden. Ein hierüber hinausgehendes Detailwissen ist nicht erforderlich“ (BGHSt 55, 157, Rn. 41).

8 Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 17. Dezember 2010, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/Pressemitteilung-vom-17-12-2010.html?nn=478200>>.

Die Hauptverhandlung erstreckte sich über vier Jahre.<sup>9</sup> Erst am 320. Hauptverhandlungstag, im September 2015, wurde der ehemalige Präsident der FDLR wegen Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zu Kriegsverbrechen zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und der frühere Vizepräsident wegen Rädelsführerschaft zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.<sup>10</sup> Allerdings konnte nur ein Teil des Verfahrens, soweit es den früheren Vizepräsidenten betraf, zum rechtskräftigen Abschluss gebracht werden. Hinsichtlich des anderen Angeklagten führte die Revision meiner Behörde zwar zu einer Urteilsaufhebung,<sup>11</sup> Zu einer erneuten Hauptverhandlung kam es indes nicht mehr, da der Angeklagte zuvor verstarb.<sup>12</sup>

Die Bilanz dieses Auftaktverfahrens fiel aus Sicht der Bundesanwaltschaft insgesamt jedoch positiv aus. Zwar wurde hier bereits deutlich, dass nationale Strafgerichte durch solche Verfahren an die Grenze ihrer Belastbarkeit gelangen können. Die Begrenztheit der Ressourcen der Justiz muss daher auch im Bereich des Völkerstrafrechts stets im Blick behalten werden. Andererseits kann die Verfahrensdauer im internationalen Vergleich als durchaus angemessen angesehen werden. Vor allem hat uns dieses Verfahren – neben der erstmaligen Klärung bedeutsamer Rechtsfragen, insbesondere zur Beteiligungverantwortlichkeit – erste praktische Erkenntnisse für die Bearbeitung von völkerstrafrechtlichen Sachverhalten verschafft.

In Anbetracht des Umstands, dass sich die beiden ersten Strafverfahren gegen ruandische Staatsangehörige richteten, möchte ich kurz auf den von afrikanischen Staaten erhobenen Vorwurf eingehen, ihr Kontinent stehe bei der Verfolgung von Völkerstraftaten überproportional im Fokus. Für die Strafverfolgung in Deutschland belegen die nachfolgenden Verfahren, die vielfach deutsche Staatsangehörige betreffen, die in das Kriegsgebiet in Syrien und im Irak ausgereist sind,<sup>13</sup> und nicht zuletzt auch das jüngs-

---

9 Siehe näher zu diesem Verfahren und der Dauer der Hauptverhandlung: *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, NStZ 2017, 1, 4.

10 OLG Stuttgart BeckRS 2015, 118449.

11 BGHSt 64, 10, 11.

12 OLG Stuttgart, Pressemitteilung aus dem Jahr 2019, abrufbar unter <[https://oberland.esgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Keine+erneute+Hauptverhandlung+im+sogenannten+\\_Ruanda-Verfahren\\_+wegen+Tod+des+Angeklagten/?LISTPAGE=5991477](https://oberland.esgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Keine+erneute+Hauptverhandlung+im+sogenannten+_Ruanda-Verfahren_+wegen+Tod+des+Angeklagten/?LISTPAGE=5991477)>.

13 Vgl. dazu auch *Frank*, Völkerstrafrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme der letzten Jahre, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), Festschrift für Sieber (2021), 1133, 1141, 1143 f.

te Strukturermittlungsverfahren zum Krieg in der Ukraine, dass unsere Ermittlungen in keiner Weise auf bestimmte Staaten oder Kontinente beschränkt sind.

### *III. Der Bürgerkrieg in Syrien und im Irak*

So verschob sich – noch während die beiden vorgenannten Hauptverhandlungen im Gange waren – der Schwerpunkt der Ermittlungen meiner Behörde von Afrika auf den Nahen und Mittleren Osten. Dass die Ereignisse nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ auch Auswirkungen auf Deutschland haben würden, war frühzeitig abzusehen. Wir haben daher bereits im Jahr 2011 ein Strukturermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter des syrischen Regimes wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet. Grund hierfür war die Inhaftierung eines Deutsch-Syrers, der bei dem Versuch der Ausreise von Aleppo nach Deutschland festgenommen und inhaftiert worden war. Später wurden die Ermittlungen auf alle in den Konflikt involvierte Gruppierungen ausgeweitet.

In der Folge haben wir zunächst öffentlich zugängliche Quellen wie Berichte von Nichtregierungsorganisationen, der unabhängigen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen und anderen Institutionen ausgewertet. Daneben haben wir umfassend Zeugenvernehmungen durchgeführt. Bis zum heutigen Tag sind allein in diesem Strukturverfahren weit über 300 Zeugen vernommen worden.

### *IV. Der Völkermord an den Jesiden*

Nachdem der sogenannte Islamische Staat (IS) den Konflikt auf den Irak ausgedehnt hatte, haben wir uns 2014 veranlasst gesehen, ein Strukturermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter des IS wegen der Begehung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuleiten. Ein Schwerpunkt dieses Verfahrens liegt bis heute auf dem Vorgehen des IS gegen Angehörige der jesidischen Religionsgemeinschaften im Nordirak und in Syrien.

Ermittlungsansätze in Deutschland ergaben sich insbesondere dadurch, dass das baden-württembergische Staatsministerium im Jahr 2015 ein

Flüchtlings-Sonderkontingent eingerichtet hatte, das etwa 1.100 Jesiden die Einreise in die Bundesrepublik ermöglichte.<sup>14</sup> Dabei handelte es sich überwiegend um – teils schwer traumatisierte – Frauen und Kinder, die der Gefangenschaft des IS entkommen konnten. Bislang sind durch meine Behörde und das Bundeskriminalamt zu diesem Ermittlungsschwerpunkt etwa 100 Zeugenvernehmungen durchgeführt worden. Daneben wurde in offenen Quellen recherchiert, NGO-Berichte beigezogen und gutachterliche Stellungnahmen eingeholt.

Die erschütternden Ergebnisse der Ermittlungen sind inzwischen weitgehend bekannt; ich will die Dimension der völkerstrafrechtlich relevanten Taten daher nur ganz kurz in Erinnerung rufen:

Bewaffnete Milizionäre des IS griffen in der Nacht vom 2. auf den 3. August 2014 jesidische Siedlungen im Distrikt Sindjar im Nordirak mit dem Ziel an, die jesidische Gemeinschaft zu vernichten. Planmäßig und systematisch begingen sie Massaker an der dortigen Bevölkerung. Dabei töteten sie mehrere tausend Bewohner – insbesondere nicht zur Konversion bereite Männer. Jesidische Frauen und Kinder wurden, ebenfalls zu Tausenden, verschleppt. Die Opfer wurden verkauft, versklavt, misshandelt und vergewaltigt. Aus Sicht des IS „unverkäufliche“ ältere Frauen wurden getötet. Jungen ab dem Alter von sechs Jahren wurden zur religiösen Umerziehung in Koranschulen untergebracht oder – ab etwa 8 bis 9 Jahren – in militärischen Lagern zu Kindersoldaten ausgebildet, auch um sie später gegen die Feinde des IS als Selbstmordattentäter einzusetzen. All dies geschah auf Geheiß der IS-Führung, die die Vernichtung zentral organisierte und in Propagandaveröffentlichungen pseudo-religiös rechtfertigte.

Auf dieser Grundlage haben wir im Strukturermittlungsverfahren den Tatverdacht des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bejaht. Bis heute sind in diesem Ermittlungskomplex in acht Strafverfahren Angeklagte wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch zum Nachteil jesidischer Opfer verurteilt worden.

Diese Strafverfahren stellen vor allem aus zwei Gründen einen weiteren, wichtigen Meilenstein der praktischen Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs dar. Sie führten zur weltweit erstmaligen gerichtlichen Feststellung des an den Jesiden durch den IS verübten Völkermords und sie setzten sich

---

14 Staatsministerium Baden-Württemberg, Presseerklärung vom 21. Januar 2016, abrufbar unter <<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/sternstunde-des-humanitaeren-engagements/>>.



mit dem besonders perfiden Mittel der sexualisierten Gewalt im Rahmen der Verübung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auseinander.<sup>15</sup>

Ich will in diesem Zusammenhang nur beispielhaft die erste Anklage wegen Völkermordes – neben einer Vielzahl weiterer Völkerstraftaten – erwähnen, die die Bundesanwaltschaft im Januar 2020 gegen einen Iraker erhoben hat.<sup>16</sup> Diesem legten wir zur Last, als Mitglied des IS eine Jesidin und ihre fünf Jahre alte Tochter als Sklavinnen in Rakka gekauft und gemeinsam mit seiner damaligen deutschen Ehefrau – die wir gesondert angeklagt hatten – mehrere Monate wirtschaftlich ausgebeutet zu haben. Mutter und Kind wurden unzureichend mit Lebensmitteln und Wasser versorgt. Sie durften ihre eigene Religion nicht ausüben, wurden gezwungen, zum Islam zu konvertieren und islamische Glaubensregeln zu befolgen. Vor allem aber schlug der Angeklagte Mutter und Kind regelmäßig, wenn er mit ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten nicht einverstanden war. Bei einer Bestrafungsaktion fesselte der Angeklagte das Kind im Hof an ein Fenster. Dort war es Temperaturen bis zu 50°C schutzlos ausgeliefert und verstarb vor den Augen seiner hilflosen Mutter.

Eine Besonderheit dieses Verfahrens war, dass wir hier erstmals vom Weltrechtsprinzip in Reinform Gebrauch gemacht haben: Weder wurde die Tat in Deutschland begangen noch hielt sich der Täter, dessen Auslieferung wir aus Griechenland erwirkt haben, in Deutschland auf. Der einzige Deutschlandbezug ergab sich durch die frühere deutsche Ehefrau des Verdächtigen, die nach Deutschland zurückgekehrt war.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. stellte antragsgemäß fest, dass der Ankauf sowie die anschließende Versklavung und Misshandlung der Jesidinnen durch den Angeklagten in der Absicht erfolgten, die Jesiden, ihre Religion und Kultur im Einklang mit den Zielen des IS zu vernichten. Dementsprechend verurteilte das Gericht den Angeklagten nach insgesamt 58 Hauptverhandlungstagen am 30. November 2021 wegen Völkermordes in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.<sup>17</sup> Darüber hinaus wurde der An-

---

15 Siehe OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 53700; vgl. dazu auch *Kreß*, Deutsche Völkerstrafrechtspflege - Betrachtungen aus aktuellem Anlass, DRiZ 2022, 72 ff.; siehe zur Verübung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Anwendung u.a. sexueller Gewalt: OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 40036.

16 Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 21. Februar 2020, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/Pressemitteilung-vom-21-02-2020.html?nn=848266>>.

17 OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 53700.

geklagte verurteilt, an die Nebenklägerin, die Mutter des getöteten Kindes, 50.000 € Schmerzensgeld zu zahlen. Es handelt sich um das weltweit erste Urteil, das die vom IS an den Jesidinnen und Jesiden verübten Verbrechen als das bezeichnet, was sie sind, nämlich ein Völkermord.

*V. Das Zusammenspiel von Völker- und Staatsschutzstrafrecht und seine besondere Bedeutung bei der Erfassung des durch IS-Kämpferinnen begangenen Unrechts*

Unabhängig von der Entscheidung des Landes Baden-Württemberg, ein Flüchtlingskontingent für Jesiden einzurichten, kamen bekanntlich ab dem Jahr 2015 in der Hochphase der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien hunderttausende Syrer nach Deutschland. Dieser Zustrom stellte uns als Strafverfolger vor eine gewaltige Herausforderung. Wir hatten nun eine Vielzahl von Opfern im Land, die als potentielle Zeugen in Betracht kamen. Zugleich mussten wir aber auch davon ausgehen, dass Täter in Deutschland untergetaucht waren. Während wir in den vorherigen Verfahren und zu Beginn des Syrienkonflikts noch nach Beweismitteln und Zeugen gesucht hatten, mussten wir nun entscheiden, welche Personen wir prioritär als Zeuginnen und Zeugen vernehmen wollten. Dabei waren uns die Anhörungsprotokolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine große Hilfe, mit Hilfe derer wir eine Vorauswahl treffen konnten. Nach – dem verfassungsrechtlich unbedenklichen –<sup>18</sup> § 8 Abs. 3 Nr. 3 AsylG darf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Strafverfolgungsbehörden Anhörungsbögen aus dem Asylverfahren vorlegen, wenn Hinweise auf die Begehung von Straftaten vorliegen.

Wir haben dann auch sehr schnell personenbezogene Ermittlungsverfahren eingeleitet. Aufgrund der hohen Anzahl der seit 2015 eingeleiteten Verfahren habe ich im Oktober 2018 ein zweites Völkerstrafrechtsreferat eingerichtet.<sup>19</sup> Damit allein ist allerdings weder die Dimension der Zunahme der Ermittlungstätigkeit und der damit einhergehenden personellen Vergrößerung meiner Behörde noch auch nur die Zunahme des Arbeitsanfalls im Bereich der Völkerstraftaten hinreichend beschrieben. Ermittlungen zu Völkerstraftaten werden in meiner Behörde nämlich nicht nur durch die hierfür spezialisierten VStGB-Referate durchgeführt. Aufgrund der vielfach

---

18 Vgl. BGHSt 36, 328, 331.

19 Siehe Rede des Generalbundesanwalts zum Jahrespresseempfang 2019, abrufbar über die Pressestelle des Generalbundesanwalts.

engen Verzahnung von Delikten des Staatsschutzstrafrechts – insbesondere des Tatbestands der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung – mit Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden und werden auch in der Terrorismusabteilung zahlreiche Ermittlungsverfahren geführt, die zugleich Völkerstraftaten zum Gegenstand haben.

Hier soll nur einer der in unserer Praxis sehr häufig vorkommenden Fälle erwähnt werden, in denen sich aus Deutschland in das syrisch-irakische Kampfgebiet ausgereiste Islamistinnen zum einen vor Ort dem IS angeschlossen oder diesen zumindest unterstützt haben und sich zum anderen mit ihrem nach islamischem Ritus geheirateten IS-Kämpfer eine Immobilie verschafft haben, deren rechtmäßige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zuvor vom IS vertrieben worden oder vor diesem geflohen waren. Bei Nachweisbarkeit eines entsprechenden Vorsatzes erstrecken sich unsere Ermittlungen und Anklageerhebungen in diesen Fällen neben der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung auch auf Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach § 9 Abs. 1 VStGB.<sup>20</sup> Dabei haben wir ältere Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale zum deutschen Besatzungsregime nutzbar gemacht.<sup>21</sup>

Eine derartige Konstellation liegt auch einer Anklage zu Grunde, die wir Anfang 2022 zum Hanseatischen Oberlandesgericht erhoben haben. Die Angeklagte war im April 2014 von Bremen nach Syrien ausgereist und hatte sich dort dem IS angeschlossen. Zudem hatte sie in Häusern und Wohnungen gelebt, deren rechtmäßige Eigentümer vor dem IS geflüchtet oder von diesem vertrieben worden waren.<sup>22</sup>

Ich erwähne dieses Verfahren noch aus einem anderen Grund. Das Oberlandesgericht Hamburg verurteilte die Angeklagte im Juli 2022 nämlich nicht allein wegen der vorgenannten Taten zu der Gesamtfreiheitsstrafe

---

20 Vgl. nur BGH NStZ-RR 2019, 229; BGH BeckRS 2021, 10802; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976; vgl. dazu auch *Vormbaum*, Bezug einer vom "Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen - Zugleich Besprechung von OLG Düsseldorf, Urteil v. 17.12.2019 - III-5 StS 2/19, JZ 2020, 1007 ff.

21 US Military Tribunal Nürnberg, Urt. v. 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: *Trials of War Criminals VI*, 1186; US Military Tribunal Nürnberg, Urt. v. 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: *Trials of War Criminals IX*, 1326.

22 Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 12. April 2022, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-12-04-2022.html?nn=478184>>; siehe zum Tatvorwurf auch BGH NStZ-RR 2022, 227.

von fünfeinhalb Jahren.<sup>23</sup> Es ist uns vielmehr in diesem Verfahren erstmals gelungen, eine Verurteilung gegen ein weibliches Mitglied des IS wegen Beihilfe zum Völkermord an den Jesiden zu erwirken. Dieses Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.<sup>24</sup> Während ihrer letzten Ehe mit einem Kämpfer des IS hatte die Angeklagte auch dafür gesorgt, dass eine von ihrem damaligen Ehemann gehaltene jesidische Sklavin, die von diesem regelmäßig vergewaltigt wurde, den gemeinsamen Haushalt nicht verlassen konnte. Auch misshandelte die Angeklagte die jesidische Sklavin selbst körperlich und missbrauchte sie als Haushaltssklavin.

Dieses Verfahren zeigt zum einen, dass wir die Rolle der Frauen im IS, auch soweit sie nicht selbst gekämpft haben, in einem Zusammenspiel aus Völkerstrafrecht und Staatsschutzstrafrecht angemessen erfassen können. Ein weiteres Beispiel dafür sind die von uns erwirkten Verurteilungen von Frauen, die ihre minderjährigen Jungen an IS-Rekruten zur Ausbildung überließe, wegen des „Einsatzes“ von Kindersoldaten.<sup>25</sup> Zum anderen wird an dem vorgenannten Verfahren erneut deutlich, dass wir den Völkermord an den Jesiden in all seinen Facetten zur Anklage und Verurteilung bringen.

## VI. Völkerstrafataten im Namen der syrischen Regierung

Im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien und im Irak verdient eine weitere Gruppe von Ermittlungsverfahren unsere Aufmerksamkeit, die sich durch die Besonderheit auszeichnen, dass sie Völkerstrafataten betreffen, die im Namen des syrischen Regimes begangen wurden. Damit ist ein weiterer Meilenstein der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs beschrieben. Erstmals gelangen hier durch die deutsche Justiz Völkerstrafataten zur Anklage und Aburteilung, die im Namen eines Staates begangen und noch dazu durch ein Regime veranlasst wurden, das sich weiterhin an der Macht befindet.

---

23 Siehe dazu die Pressemitteilung, abrufbar über beck-online: becklink 2024151; siehe auch Presseberichte von LTO, abrufbar unter <<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamburg-3st222-is-rueckkehrerin-haftstrafe-sklaverei-voelkermord-kriegsverb-rechen/>> und unter <<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundesanwaltshaft-is-rueckkehr-kaempfer-anklage-jesidinnen-voelkermord/>>.

24 Hanseatisches OLG, Urt. v. 27. Juli 2022, 3 StE 2/22.

25 Siehe nur OLG Düsseldorf BeckRS 2020, 22133.

Allerdings haben unsere Ermittlungen in diesem Bereich etwas länger gedauert, bevor sie in die ersten Anklageerhebungen mündeten. Nachdem wir relativ schnell Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen von Mitgliedern des IS erwirken konnten, ist uns erstmals im Jahr 2019 die Festnahme von zwei Angehörigen des syrischen Regimes gelungen.<sup>26</sup> Einer von ihnen, *Anwar R.*, war viele Jahre als Geheimdienstmitarbeiter in Damaskus, zuletzt im Range eines Obersts in der berüchtigten Al Khatib-Abteilung, tätig gewesen. Zu diesem Zeitpunkt lagen uns aufgrund der Strukturermittlungen bereits umfangreiche Beweise für die massive Gewaltanwendung des syrischen Regimes gegen tatsächliche und vermeintliche Oppositionelle vor. Auch die grauenhaften Zustände und Folterungen in den Haftanstalten der Geheimdienste waren uns bereits bekannt. Eine entscheidende Erkenntnisquelle bei der Feststellung des Ausmaßes der Tötung von Gefangenen durch Misshandlungen und die Inkaufnahme ihres Todes durch die lebensfeindlichen Haftbedingungen waren für uns die sogenannten *Caesar*-Dateien.

Bei *Caesar* handelt es sich um den Alias-Namen des ehemaligen Leiters der Fotografen bei der Militärpolizei in Damaskus. Er fotografierte Leichen von Menschen, die in syrischen Geheimdienststeinrichtungen ums Leben gekommen waren. Von Mai 2011 bis April 2013 waren so über 26.000 Fotos von mehr als 6.700 Verstorbenen entstanden. Wir sind Anfang 2016 in den Besitz eines Datenbestandes der *Caesar*-Dateien gelangt. 2017 beauftragten wir das rechtsmedizinische Institut der Universität zu Köln mit der Begutachtung der Bilder. Das rechtsmedizinische Gutachten bestätigte in erschütternder Weise die Zeugenaussagen, dass in syrischen Geheimdienststeinrichtungen Inhaftierte massenweise unter grauenhaften Bedingungen zu Tode gekommen waren.

Dieser Ermittlungserfolg veranschaulicht den besonderen Wert und die Synergieeffekte einer internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Völkerstraftaten. Seit der von uns vorgenommenen Auswertung der genannten *Caesar*-Dateien erfolgt im Rahmen einer gesonderten, internationalen Ermittlungsgruppe bei Eurojust – einem sogenannten *Joint Investigation Team* (JIT) – ein regelmäßiger Informationsaustausch. An dieser Gruppe, die bis zum heutigen Tag weiterhin länderübergreifend allen Spu-

---

26 Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 13. Februar 2019, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/Pressemitteilung-vom-13-02-2019.html?nn=478310>>.

ren nachgeht, die sich aus den Bilddateien ergeben, sind wir maßgeblich beteiligt.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen konnten wir schließlich auch zahlreiche Beweise für eine persönliche Verantwortlichkeit des genannten hochrangigen Geheimdienstmitarbeiters *Anwar R.* zusammentragen. Wir haben insbesondere rund 30 Zeugen in Deutschland und im Ausland ermitteln können, die selbst Opfer der Abteilung 251 des Geheimdienstes wurden, die *Anwar R.* geleitet hat.

Wir stießen zudem auf den Zeugen *Eyad A.*, der sich schließlich selbst erheblich belastet und angegeben hat, in der genannten Geheimdienstabteilung 251 tätig gewesen zu sein und mit weiteren Mitgliedern 30 festgenommene Demonstranten in die Al Khatib-Abteilung gebracht zu haben, in dem Wissen, dass diese dort gefoltert würden. Aufgrund dieser Angaben konnten wir im November 2018 gegen *Eyad A.* ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit einleiten.

*Eyad A.* wurde schließlich – nach Anklageerhebung im Oktober 2019 –<sup>27</sup> im Februar 2021 vom Oberlandesgericht Koblenz wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.<sup>28</sup> Mit diesem Urteil hat das Oberlandesgericht Koblenz als erstes Tatgericht weltweit festgestellt, dass das syrische Regime seit spätestens Ende April 2011 einen systematischen Angriff auf die eigene Zivilbevölkerung und damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.<sup>29</sup>

*Anwar R.*, den wir ursprünglich zusammen mit *Eyad A.* zur Anklage gebracht hatten, wurde schließlich am 108. Hauptverhandlungstag im Januar 2022 vom Oberlandesgericht Koblenz wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Mord in 27 Fällen, Folterung in mindestens 4.000 Fällen, Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Freiheitsberaubung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>30</sup> Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Angeklagte Revision eingelegt hat.

---

27 Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 29. Oktober 2019, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/Pressemitteilung-vom-29-10-2019.html?nn=478310>>.

28 OLG Koblenz BeckRS 2021, 2517.

29 BGH, Beschl. v. 20. April 2022, 3 StR 367/21.

30 OLG Koblenz, Pressemitteilung v. 13. Januar 2022, abrufbar unter <<https://olgko.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/lebenslange-haft-ua-wegen-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit-und-wegen-mordes-Urt.-gegen-ein-1/>>.

Derzeit läuft zudem noch die zu Beginn dieses Jahres begonnene Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. gegen den syrischen Arzt *Alaa M.* Diesem legen wir zur Last, als Assistenzarzt in Militärkrankenhäusern in Damaskus und Homs in den Jahren 2011 und 2012 verletzte und inhaftierte Oppositionelle misshandelt und gefoltert zu haben. Eine Person soll er durch eine Todesspritze getötet haben. Als besondere Foltermethode soll er den ihm hilflos Ausgelieferten unter anderem brennbare Flüssigkeiten über die Genitalien und andere Körperteile gegossen und diese in Brand gesetzt haben.<sup>31</sup>

Alle vorgenannten Verfahren haben uns die erheblichen Herausforderungen aufgezeigt, die sich für den Schutz der Zeugen in Anbetracht des Umstands ergeben, dass das für die zur Anklage gebrachten Völkerstraftaten verantwortliche syrische Regime noch an der Macht ist. Die Zeugen hatten vielfach nicht nur Sorge um die eigene Gesundheit, sondern vor allem auch um das Leben ihrer noch in Syrien wohnhaften Verwandten. Es wurde in mehreren Fällen bekannt, dass Zeugen nach ihrer Aussage von Seiten des Regimes angegangen wurden. Zudem wurden Angehörige von Zeugen noch vor deren Vernehmung in der Hauptverhandlung in Syrien vom dortigen Geheimdienst bedroht.

Auf diese besorgniserregenden Vorfälle haben wir mit den Mitteln der deutschen Strafprozessordnung reagiert. Zeugen wurde nach § 68 Abs. 3 StPO gestattet, in der Hauptverhandlung weder ihre Identität noch ihre Erreichbarkeit anzugeben. In einigen besonderen Fällen haben wir zudem den Zeugenschutz des Bundeskriminalamtes eingeschaltet. So ist es uns letztlich gelungen, eine Vielzahl von wichtigen Zeugen zu einer Aussage vor dem Oberlandesgericht Koblenz zu bewegen.

Zeugenschutz und Zeugenbegleitung stellen nach unserer Erfahrung generell eine der größten Herausforderungen und wichtigsten Aufgaben im Rahmen völkerstrafrechtlicher Verfahren dar. Aussagen im Ermittlungsverfahren und in öffentlicher Hauptverhandlung können für traumatisierte Zeugen eine enorme Belastung darstellen. Dies kann bis hin zu einer Retraumatisierung führen. Andererseits darf die Genugtzungsfunktion nicht unterschätzt werden, die mit der Ahndung solcher massenhaft begangenen staatlichen Verbrechen verbunden ist. Insoweit fühlen wir uns in unserer

---

31 Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 28. Juli 2021, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/Pressemitteilung-vom-28-07-2021.html?nn=1087836>>.

Arbeit durch entsprechende vielfältige Äußerungen und Rückmeldungen der Betroffenen bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Völkerstraftaten, die von staatlichen Hoheitsträgern begangen wurden, verdient eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Januar letzten Jahres unsere besondere Beachtung. Sie ist für unsere aktuelle Ermittlungstätigkeit von großer Bedeutung.<sup>32</sup> Sie betrifft die von einem ausländischen nachgeordneten Hoheitsträger – einem niederen Offizier der nationalen Streitkräfte – in Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit im Ausland zum Nachteil von Ausländern begangenen Völkerstraftaten. Der Bundesgerichtshof hat – im Einklang mit dem Antrag der Bundesanwaltschaft –<sup>33</sup> in seiner Entscheidung klargestellt, dass in diesen Fällen weder der Verfolgung der Völkerstraftaten noch der damit zusammenhängenden allgemeinen Straftatbestände das Verfahrenshindernis der funktionellen Immunität entgegensteht.

## VII. Der russische Überfall auf die Ukraine

Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, dass die soeben angeführte Entscheidung hoch bedeutsam für den aktuellsten Ermittlungsschwerpunkt meiner Behörde in Völkerstrafsachen ist. Weniger als zwei Wochen nach Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine haben wir Anfang März ein Strukturermittlungsverfahren gegen unbekannte Beteiligte jeder Konfliktpartei wegen Kriegsverbrechen und gegebenenfalls weiterer Völkerstraftaten eingeleitet, die im Zusammenhang mit dieser kriegerischen Auseinandersetzung begangen wurden und werden. Das Bundeskriminalamt haben wir mit der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen beauftragt.

Aufgrund der Vielzahl von Informationen – es handelte sich bereits nach wenigen Wochen um den bestdokumentierten Krieg aller Zeiten – haben wir Ermittlungsschwerpunkte gebildet, die wir fortlaufend der sich ständig ändernden Konfliktlage anpassen. Ich will hier nur beispielhaft einige derzeitige Ermittlungsschwerpunkte herausgreifen: die Massentötungen in Butscha, der russische Distanzangriff am 16. März 2022 auf ein Theater in

---

32 BGHSt 65, 286 ff.

33 Vgl. dazu *Frank/Barthe*, Immunitätsschutz fremdstaatlicher Funktionsträger vor nationalen Gerichten – Eine Zerreißprobe für das moderne Völkerstrafrecht?, ZStW 2021, 235 ff.



Mariupol und die russischen Angriffe auf die zivile Energieinfrastruktur in der Ukraine seit dem 10. Oktober 2022.

Übereinstimmend mit den vorerwähnten Strukturermittlungen zu Syrien verfolgen wir mit diesem Strukturverfahren das Ziel, mithilfe der gewonnenen Erkenntnisse persönlich Verantwortliche zu ermitteln und – sofern sich diese aktuell oder künftig in Deutschland aufhalten sollten – auch zeitnah personenbezogene Ermittlungsverfahren einzuleiten. Damit dürfte früher oder später zu rechnen sein. Es bedarf hier allerdings eines langen Atems.

Ein weiteres Ziel des Strukturermittlungsverfahrens „Ukraine“ ist die Unterstützung unserer internationalen Partner im Wege der „antizipierten Rechtshilfe“. Zu diesen Partnern gehören zunächst einmal die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, das *Office of the Prosecutor* (OTP), aber auch andere Staaten, die eigene Struktur- oder Personenverfahren führen.

Die Vernehmung ukrainischer Flüchtlinge ist derzeit die vielleicht wichtigste Ermittlungsmethode. Sie ist deshalb besonders wertvoll, weil Flüchtlinge eigene Wahrnehmungen gemacht haben können und diese Beweismittel Deutschland exklusiv zur Verfügung stehen. Wesentlich ist insbesondere eine zeitnahe Vernehmung, solange Erinnerungen noch frisch und unbeeinflusst sind. Daher wurden Zeugenaufrufe gestartet – etwa über die Flüchtlingshilfewebsite und -App „Germany for Ukraine“, die Homepage des Bundeskriminalamtes und Hinweisflyer. Die Flüchtlinge werden dabei mittels eines international abgestimmten Fragebogens erfasst. Es liegen uns bereits über 200 Hinweise von Zeugen und erste werthaltige Vernehmungen vor. Daneben sind bislang bei der Bundesanwaltschaft etwa 200 Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingegangen.

Auch die internationale Zusammenarbeit ist erfolversprechend angelaufen. Sie muss aber noch intensiviert werden. So fand bereits Anfang März 2022 ein erstes außerordentliches Treffen des *Genocide Network* zur Situation in der Ukraine statt, ein weiteres folgte knapp einen Monat später. Auf hiesige Anregung hat Eurojust einen Atlas zu Nichtregierungsorganisationen in der Ukraine sowie ihren Tätigkeitsschwerpunkten erstellt. Ferner wurden Leitlinien für Zeugenvernehmungen formuliert. Zum internationalen Datenaustausch ist bei Europol eine gemeinsame Plattform errichtet worden.

Wie sich leicht vorstellen lässt, sind diese Ermittlungen – gerade auch die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit der damit verbundenen Reisetätigkeit – überaus personalintensiv. Ich bin dem Bundesminister der Justiz daher sehr dankbar, dass er im Bundeshaushalt neue Stellen für die

Einrichtung zwei neuer Ermittlungsreferate eingeworben hat. Eines dieser Referate wird als drittes Völkerstrafrechtsreferat eingerichtet werden und beide Referate werden gerade auch die Ermittlungen mit Bezug zum Krieg in der Ukraine verstärken.

### VIII. Fazit

Welches Zwischenfazit lässt sich also 20 Jahre nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs ziehen und was sind die Lehren für die Zukunft? Drei Punkte erscheinen mir wichtig:

Erstens lässt sich aufgrund der gesammelten praktischen Erfahrungen trotz aller anfänglichen Skepsis feststellen: Eine effektive Strafverfolgung von Völkerstraftaten auf nationaler Ebene ist möglich. Die Bundesanwaltschaft ist im Verbund mit dem Bundeskriminalamt und den Ermittlungsbehörden der Länder dafür gewappnet. Die Anklageerhebungen und Verurteilungen beweisen dies. Man muss sich allerdings in der Tugend der Geduld üben. Unsere Erfahrungen zeigen, dass von der Einleitung eines Strukturverfahrens an mehrere Jahre vergehen können, bis daraus Anklageerhebungen und erste Verurteilungen folgen.

Der damit regelmäßig verbundene ganz erhebliche Aufwand an personellen und sachlichen Ressourcen der Justiz hat seine besondere Berechtigung gerade in den Fällen, in denen ein Deutschlandbezug vorliegt – auch wenn dieser nur darin bestehen mag, dass sich der Täter in Deutschland aufhält. In diesen Fällen trifft Deutschland eine besondere Verantwortung. Es wäre schlicht unerträglich, wenn unser Land zu einem „sicheren Hafen“ und Rückzugsort für Täter völkerstrafrechtlicher Verbrechen würde.<sup>34</sup>

Zweitens ist eine intensiv gepflegte internationale Vernetzung und Zusammenarbeit gerade für erfolgreiche und effiziente Ermittlungen in Völkerstrafsachen essentiell. Opfer, aber auch Täter, überschreiten Grenzen. Zeugen zu bestimmten Ereignissen sind häufig über viele Staaten verstreut. Unsere Verfahren können meist nur dann zum Erfolg geführt werden, wenn wir mit anderen Staaten und internationalen Organisationen eng kooperieren.

Das *Genocide Network*, das bei Eurojust angesiedelt ist, ist für uns dabei die zentrale Schaltstelle. Auch eine enge Kooperation mit den Vereinten

---

34 Siehe dazu bereits *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, NStZ 2017, 1f.

Nationen und hierbei insbesondere den Beweissicherungsmechanismen ist für uns unverzichtbar.

Nicht zuletzt hat auch die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen wie dem *European Center for Constitutional and Human Rights* oder Yazda – bei strikter Beachtung der Rechte der Beschuldigten und der Verteidigung im Strafverfahren – für uns einen nicht zu unterschätzenden Wert. Dabei steht für uns nicht allein die Übermittlung von Informationen im Vordergrund. Es sind oftmals diese Organisationen, die den Blick der Weltöffentlichkeit auf Verbrechen, wie etwa den Völkermord an den Jesidinnen und Jesiden, fokussieren und die Anliegen der Opfer effektiv vertreten können. Nichtregierungsorganisationen sind zudem in der Lage, uns Zeuginnen und Zeugen aus Ländern zu benennen, zu denen deutsche Strafverfolgungs- und Justizbehörden kaum oder gar keinen Zugang haben.

Die internationale Zusammenarbeit sorgt für frühzeitigen Informationsaustausch, befördert damit die Ermittlungen und verhindert zugleich polizeiliche und justitielle Ressourcenverschwendung durch Parallelverfahren. Und sie führt zu einer gegenseitigen juristischen Befruchtung. So werden in deutschen Strafverfahren geklärte Rechtsfragen mittlerweile von anderen nationalen Rechtsordnungen aufgegriffen, zum Beispiel beim postmortalen Persönlichkeitsschutz in den Fällen, in denen Kämpfer von Konfliktparteien mit den abgeschlagenen Köpfen gefallener Gegner in den sozialen Medien posierten.

Und drittens wird eine effektive Verfolgung von Völkerstraftaten auf nationaler Ebene auch in Zukunft nur dann möglich sein, wenn die sich aus § 1 VStGB ergebende potentiell weltweite Zuständigkeit auch künftig durch die Einstellungsmöglichkeiten, die § 153f StPO eröffnet, einhegbar bleibt. Wir müssen uns also auch künftig darauf konzentrieren können, Täter zu verfolgen, die entweder aus Deutschland stammen oder sich hier aufhalten oder die nach Deutschland zurückkehren.

Um die Arbeitsfähigkeit der Justiz im Bereich der Völkerstraftaten zu erhalten, reicht auf staatsanwaltschaftlicher Ebene die Möglichkeit der Setzung von Ermittlungsschwerpunkten nicht aus. Auch die jüngst beschlossene Einrichtung eines weiteren VStGB-Ermittlungsreferats in meiner Behörde würde nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeuten, wenn wir tatsächlich allen Hinweisen auf weltweit begangene Völkerstraftaten nachgehen müssten. Dabei würden wir uns mit Sicherheit überheben, denn leider haben Völkerstraftaten weiterhin Konjunktur.

Die Hybris, die Welt im Alleingang retten zu wollen, und der Versuch, möglichst überall dabei oder sogar stets Vorreiter zu sein, sind einer erfolg-

reichen Bekämpfung dieser Straftaten nicht zuträglich. Nur mit Geduld und mit einem Rollenverständnis, bei dem wir uns als Player eines internationalen Teams betrachten, kommen wir ins Ziel. In einem guten Team drängt sich niemand vor, jeder kennt seine Stärken, seine Rolle.

Dieser Teamgedanke oder, anders ausgedrückt, Komplementaritätsgrundsatz liegt nicht nur der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu Grunde, der Gesetzgeber hat ihn auch zu Recht in § 153f StPO aufgenommen. Die Norm sieht nicht nur eine sinnvolle Rollenverteilung vor, sie bietet uns auch die dringend erforderliche „Beinfreiheit“, um auf die Dynamik des Weltgeschehens – der 24. Februar 2022 ist hier nur das jüngste Beispiel – flexibel reagieren zu können.

### IX. Ausblick

Der *Kant'schen* Verheißung eines weltumspannenden Friedenszustandes<sup>35</sup> sind wir bislang zwar keinen Schritt nähergekommen. Der Blick auf die aktuelle Weltlage nährt auch nicht den Optimismus, dass sich daran in absehbarer Zukunft etwas ändern wird. Wir werden also weiterhin mit Kriegen, Willkür und Gewalt leben müssen. Ohnmächtig stehen wir dem jedoch nicht gegenüber. Auch die deutsche Justiz kann ihren Teil dazu beitragen, dass schwerste Völkerstraftaten nicht ohne Antwort bleiben.

Ich bin überzeugt, wenn wir die drei oben genannten Punkte weiterhin im Blick behalten und uns daran orientieren, können auch die nächsten 20 Jahre für die Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs eine Erfolgsgeschichte werden. Meine Behörde und ich werden jedenfalls auch künftig alles dafür tun, um unseren Beitrag dazu zu leisten.

---

35 Siehe *Kant*, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1795, Königsberg, bey Friedrich Nicolovius).